

Postadresse:
Regierungsrat des Kantons Aargau
Regierungsgebäude
5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
E-Mail regierungsrat@ag.ch

Bundesamt für Justiz
RSPM
Bundesrain 20
3003 Bern

Aarau, 7. März 2012

08.473 Parlamentarische Initiative. Abschaffung der Rückerstattungspflicht des Heimatkantons; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsregierungen wurden am 2. Dezember 2011 zur Vernehmlassung über die Änderung des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger betreffend Abschaffung der Rückerstattungspflicht des Heimatkantons eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für diese Gelegenheit und nimmt wie folgt Stellung:

Die vorliegend in Frage stehende Initiative zielt auf die Abschaffung der Ersatzpflicht des Heimatkantons gegenüber dem Wohn- respektive Aufenthaltskanton für die durch diese im Rahmen der materiellen Hilfe getätigten Aufwendungen (Art. 14–17 Bundesgesetz vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger [ZUG]; SR 851.1). Einziger Bestandteil der Änderungsvorlage ist die ersatzlose Streichung der Rückerstattungspflicht des Heimatkantons mit einer Übergangsfrist von vier Jahren.

Die heutige Regelung sorgt insbesondere bei Kantonen mit grösseren Städten für einen Lastenausgleich, da diese von vielen Zuzügen, auch von Sozialhilfe beziehenden Personen, betroffen sind. Sie weisen damit eine höhere Sozialhilfequote und entsprechend höhere Soziallasten aus, die mit der bestehenden Ersatzpflicht des Heimatkantons einen gewissen Ausgleich erfahren.

Dank der bestehenden Regelung findet ein reger Austausch zwischen den Kantonen statt, in dessen Rahmen sich die Kantone auch mit der Ausgestaltung der Sozialhilfe in anderen Kantonen befassen müssen. Ein solcher Austausch ist sowohl der weiteren Entwicklung als auch dem gesamtschweizerischen Verständnis sicher zuträglich.

Die Weiterverrechnung ist jedoch mit einem erheblichen administrativen Aufwand verbunden, der durch die Aufhebung des Heimatprinzips entfällt. Weiter ist zu beachten, dass die heutige Regelung für diverse Kantone eine erhebliche Mehrbelastung darstellt, ohne dass sich daraus für die Kantone irgendein konkreter Gegenwert ergäbe.

Im Kanton Aargau wurde die Staatskasse aufgrund des geltenden Rechts rein rechnerisch (Zahlungsfluss zwischen den Kantonen) in den vergangenen Jahren durchschnittlich mit 2 Millionen Franken pro Jahr belastet. Dies spricht für die Abschaffung des Heimatprinzips. Zieht man auch die strukturellen Kosten in Betracht, die durch die Aufgabe des Heimatprinzips eingespart werden können, dürfte sich die Abkehr vom Heimatprinzip auch für Kantone rechnen, die bislang von der reinen Geldflussrechnung profitiert haben.

Der Regierungsrat spricht sich für die Abschaffung der Rückerstattungspflicht des Heimatkantons beziehungsweise die Streichung von Art. 14 Abs. 2 und Art. 16 ZUG aus.

Der Regierungsrat teilt die Ansicht des Bundes, dass die Variante, wonach die Kostenerstattungspflicht des Heimatkantons durch eine Ersatzpflicht des früheren Wohnkantons ersetzt würde, keine Alternative darstellt. Da auch bei dieser Variante mit erheblichem administrativem Aufwand zu rechnen wäre und die Frage, welches der letzte Wohnsitz eines Sozialhilfebeziehenden war, zu Auseinandersetzungen unter den Kantonen führen kann, ist auch aus Sicht des Regierungsrats von dieser Variante abzusehen.

Der Regierungsrat setzt sich dafür ein, dass bei der Abschaffung der Rückerstattungspflicht ohne Kompensation mindestens eine angemessene Übergangsfrist eingeführt werden muss. Nur so können die Auswirkungen dieser Änderung des ZUG korrekt abgewickelt werden. In diesem Sinne unterstützt er die vorgeschlagene Übergangsfrist von vier Jahren nach unbemühtem Ablauf der Referendumsfrist beziehungsweise nach Annahme des Gesetzes in einer allfälligen Volksabstimmung.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung und versichern Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unserer ausgezeichneten Hochachtung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Dr. Urs Hofmann

Dr. Peter Grünenfelder

Kopie an:

– jonas.amstutz@bj.admin.ch